**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Dülmener (Wildpferd) des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc499486871)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc499486872)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc499486873)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 3](#_Toc499486874)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 3](#_Toc499486875)

[6. Selektionsmerkmale 4](#_Toc499486876)

[7. Zuchtmethode 4](#_Toc499486877)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 4](#_Toc499486878)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 5](#_Toc499486879)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 5](#_Toc499486880)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 5](#_Toc499486881)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 5](#_Toc499486882)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499486883)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499486884)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 6](#_Toc499486885)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499486886)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499486887)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499486888)

[(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499486889)

[10. Tierzuchtbescheinigungen 7](#_Toc499486890)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 7](#_Toc499486891)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 7](#_Toc499486892)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 8](#_Toc499486893)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 8](#_Toc499486894)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 8](#_Toc499486895)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 8](#_Toc499486896)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 8](#_Toc499486897)

[11. Selektionsveranstaltungen 8](#_Toc499486898)

[(11.1) Körung 8](#_Toc499486899)

[(11.2) Stutbucheintragung 9](#_Toc499486900)

[(11.3) Leistungsprüfungen 9](#_Toc499486901)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 9](#_Toc499486902)

[(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung 9](#_Toc499486903)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 9](#_Toc499486904)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 10](#_Toc499486905)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 10](#_Toc499486906)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 10](#_Toc499486907)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 10](#_Toc499486908)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 11](#_Toc499486909)

[(13.1) Künstliche Besamung 11](#_Toc499486910)

[(13.2) Embryotransfer 11](#_Toc499486911)

[(13.3) Klonen 11](#_Toc499486912)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 11](#_Toc499486913)

[15. Zuchtwertschätzung 11](#_Toc499486914)

[16. Beauftragte Stellen 11](#_Toc499486915)

[17. Weitere Bestimmungen 12](#_Toc499486916)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 12](#_Toc499486917)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 12](#_Toc499486918)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 12](#_Toc499486919)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 12](#_Toc499486920)

[(17.3.2) Zuchtbrand 12](#_Toc499486921)

[(17.4) Transponder 12](#_Toc499486922)

[(17.5) Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch (ausgenommen sind Pferde aus der Wildpferdebahn des Merfelder Bruchs in Dülmen) 12](#_Toc499486923)

[(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 12](#_Toc499486924)

**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Dülmener (Wildpferd) des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Westfälische Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Dülmener führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.westfalenpferde.de aufgestellten Grundsätze ein.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 4

Hengste: 0

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Der Dülmener ist ein gutmütiges, ausgeglichenes, lernfreudiges, hartes, robustes, ausdauerndes und langlebiges Pferd. Es ist ein vielseitiges Familienpferd, das als Reit- und Fahrpferd gut geeignet ist.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Dülmener (Wildpferd)**

**Herkunft** Deutschland, Merfelder Bruch bei Dülmen

**Größe** ca. 125 cm - 135 cm

**Farben** Falben in allen Variationen; alle mit Wildzeichnung; weiße Abzeichen nicht erwünscht

**Gebäude**

  *Kopf* mittelgroß; ausdrucksvoll; breite Stirn; gerader bis leicht konkaver Nasenrücken; großes, intelligentes Auge; kleine Ohren

  *Hals* genügend lang; leicht gewölbt; gut aufgesetzt; Unterhals wird toleriert

 *Körper* mäßig ausgebildeter Widerrist; schräge Schulter; elastischer, gut bemuskelter Rücken; leicht abschüssige Kruppe; breite Brust; gute Rippenwölbung und Gurtentiefe; Rechteckformat.

 *Fundament* trockene, markante Gelenke; nicht zu lang gefesselt; gut geformte, kleine, harte Hufe; Hinterhand gut gewinkelt; muskulös

**Bewegungsablauf** taktrein; raumgreifend; elastisch; nicht zu flach; energischer Schub aus der Hinterhand;

**Einsatzmöglichkeiten** vielseitiges Familienpferd; gut geeignet als Reit- und Fahrpferd

**Besondere Merkmale** gutmütig; ausgeglichen; lernfreudig; hart, robust, ausdauernd, sehr guter Futterverwerter; langlebig.

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

**Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)

2. Körperbaus

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtbuch der Dülmener ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Ein großer Anteil der Population wird in der Wildpferdebahn des Merfelder Bruchs gehalten. Die künstliche Selektion auf das beschriebene Zuchtziel wird hier nur eingeschränkt vorgenommen, da es sich um eine wildlebende Herde handelt. Lediglich auf den Hengstbesatz wird kontrolliert Einfluss genommen durch jährliches Herausnehmen der Jährlingshengste aus der Herde und Einsatz selektierter, volljähriger Hengste. Pferde außerhalb der Wildpferdebahn werden entsprechend den Angaben im Zuchtprogramm selektiert.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

 Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden ein getragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-data%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CD%20Anlagen.doc%22%20%5Cl%20%22Liste) aufweisen.

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-data%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CD%20Anlagen.doc%22%20%5Cl%20%22Liste) aufweisen.

 Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden ein

 getragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

# Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Mutter******Vater*** | **Hauptabteilung** |
| ***Stutbuch I*** | ***Stutbuch II*** | ***Anhang*** |
| **Haupt-****abteilung** | ***Hengstbuch I*** | Abstammungsnachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-bescheinigung |
| ***Hengstbuch II*** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-bescheinigung |
| ***Anhang*** | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen werden nur zu Informationszwecken durchgeführt. Eine Leistungsselektion findet nicht statt. Werden Leistungsprüfungen (Hengstleistungsprüfungen) durchgeführt, so finden nachfolgende Grundsätze unter (11.3.1) Anwendung.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Dülmener Hengste ist die Leistungsprüfung freiwillig. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Dülmener werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
* Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. im Fahren der Kl. A (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Leistungsprüfungen werden nur zu Informationszwecken durchgeführt. Eine Leistungsselektion findet nicht statt. Werden Leistungsprüfungen (Zuchtstutenprüfungen) durchgeführt, so finden nachfolgende Grundsätze unter (11.3.2) Anwendung.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Dülmener werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
3. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit**  |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf | KoordinationDatenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.Rheinisches Pferdestammbuch e.V.Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Westfälisches Pferdestammbuch e.V.Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: ****

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) **Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch (ausgenommen sind Pferde aus der Wildpferdebahn des Merfelder Bruchs in Dülmen)**

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß 12. dieses Zuchtprogramms ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.

## (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**